

## 271 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1957 zur Vorberatung des 3. und 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes einen Unterausschuß eingesetzt (siehe 270 der Beilagen).

Der Unterausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 5. Juli 1957 vom Berichterstatter ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) bestimmt im Abs. 2 des § 10, der von der Verwaltung des ehemaligen Eigentums des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen handelt, daß die Republik Österreich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in Verträge des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eintreten kann. Nachdem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz am 31. Juli 1956 in Kraft getreten war, wäre somit die Möglichkeit eines Eintrittes in Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen bis zum 31. Juli 1957 gegeben.

Da aber das vorhandene Urkundenmaterial bezüglich der ehemaligen Vermögenswerte des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen von den zuständigen Behörden innerhalb der gesetzlichen Frist noch nicht zur Gänze bearbeitet werden konnte, erscheint eine Erstreckung der Frist geboten.

Der zur Beratung stehende Regierungsentwurf sieht daher im Art. I Z. 1 eine Erstreckung der Frist bis 30. Juni 1958 vor.

Im § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, ist für die seinerzeit unter Verwaltung einer der vier Besatzungsmächte gestandenen Vermögenswerte ein Moratorium für die Erfüllung vor der Übergabe entstandener beziehungsweise sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehender Verbindlichkeiten statuiert, welches für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der betreffenden Betriebe — im wesentlichen handelt es sich um die ehemaligen USIA-Betriebe — in vielen Fällen unerlässlich ist. Dieses Moratorium gilt für die Zeit von der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes bis zum 30. Juni 1957. Da eine Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Betriebe in vielen Fällen noch nicht herbeigeführt worden ist, erscheint eine Verlängerung des Moratoriums für Ansprüche, die sich nicht auf Dienstverhältnisse beziehen, notwendig.

Die Regierungsvorlage sieht deshalb im Art. I Z. 2 die Verlängerung des Moratoriums um ein Jahr, das ist bis 30. Juni 1958, vor.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, den Titel der Regierungsvorlage dahingehend abzuändern, daß mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nicht bloß abgeändert, sondern auch ergänzt wird, weil im Zuge der Beratungen im Ausschuß Abänderungsanträge eingebracht wurden, die tatsächlich nicht nur eine Abänderung, sondern auch eine Ergänzung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes darstellen.

§ 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sieht vor, daß Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die in der Zeit zwischen der Inanspruchnahme

2

der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, am 31. Dezember 1957 enden.

Die Abgeordneten Rosenberger, Dipl.-Ing. Strobl, Steiner, Dipl.-Ing. Hartmann und Dr. Pfeifer brachten hiezu einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, der eine grundsätzliche Verlängerung der Dauer der genannten Pachtverträge auf die Zeit bis 31. Oktober 1958 vorsieht, diese Regel aber insoweit einschränkt, als ein Pachtvertrag über eine solche Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957 zu enden hat, wenn über die betreffende Liegenschaft bis längstens 31. August 1957 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe erzielt worden ist.

Eine derartige Regelung erschien dem Ausschuss richtig, weil dadurch nach Möglichkeit sowohl den Interessen der derzeitigen Pächter als auch den Interessen derjenigen, die im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe eine Liegenschaft erwerben oder pachten, Rechnung getragen wird.

Eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Sinne des neugefaßten Abs. 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes liegt nach Auffassung des Ausschusses vor, sobald sich die Vertragsparteien — wenn auch nur formlos — geeinigt haben. Urkunden und allenfalls erforderliche Genehmigungen müssen nicht bis 31. August 1957 vorliegen; es genügt, wenn bis dahin die grundsätzliche Einigung erzielt ist.

Durch die Worte „der ursprüngliche Pachtvertrag“ im letzten Satz des neugefaßten Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß der in der Zeit der Fremdverwaltung abgeschlossene Pachtvertrag und nicht etwa die im Rahmen der Aufstockungsaktion neu abgeschlossene Pacht gemeint ist.

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Winkler und Genossen wurde ein neuer Art. II der Regierungsvorlage eingefügt. Dieser Art. II ist in sechs Paragraphen untergeteilt, die im folgenden begründet und erläutert werden sollen:

#### Zu § 1:

Es erweist sich als notwendig, nicht nur hinsichtlich der in § 18 ff. des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes genannten, sondern auch hinsichtlich aller sonstigen auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögensschaften zum Zwecke einer endgültigen Übersicht über die vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeiten einen Aufruf mit der Folge des Erlöschens einer Verbindlichkeit bei nicht rechtzeitiger Anmeldung zuzulassen. Diesem Bedürfnis wird durch die vorliegende Bestimmung Rechnung getragen. Die Bestimmung ist nicht so gefaßt, daß nur

der derzeitige Gläubiger anmelden könnte, es wird daher auch derjenige anmelden können, dem die Forderung am 8. Mai 1945 zustand. Diese Möglichkeit war offenzulassen, da ehemalige deutsche Gläubiger im Hinblick auf die Möglichkeit einer Rückübertragung der Forderung im Rahmen des Art. 22/13 Staatsvertrag daran interessiert sein können, daß die Forderung nicht wegen Nichtanmeldung erlischt.

#### Zu §§ 2 und 3:

Die Forderungen deutscher Gläubiger gegenüber Schuldner in Österreich aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 sind gemäß Art. 22 Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen. Da eine Erfassung dieser Forderungen geboten ist, wurde eine Pflicht zu ihrer Meldung beim Bundesministerium für Finanzen oder beim öffentlichen Verwalter normiert und der Inhalt der Meldung näher umschrieben.

Hiebei waren Verbindlichkeiten, die offensichtlich bereits evident sind oder schon ihre Erledigung gefunden haben, von einer Meldung auszunehmen.

#### Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Republik Österreich die auf sie gemäß dem Staatsvertrag übergegangenen Forderungen gegenüber einem Schuldner in Österreich beim allgemeinen Gerichtsstand geltend machen kann, auch wenn auf Grund seinerzeitiger Parteienvereinbarungen ein anderer Gerichtsstand in Frage gekommen wäre.

Die auf die Republik Österreich übergegangenen Forderungen deutscher Gläubiger gründen sich nicht selten auf Vereinbarungen, in denen Klauseln enthalten sind, die eine Entscheidung über etwaige Streitigkeiten oder einzelne Schuldumstände besonderen Stellen, zum Beispiel dem Reichskreditausschuß (sogenannte Kriegsrisikoklauseln), vorbehalten. Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Bestimmung für solche Fälle die alleinige Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes vor.

#### Zu § 5:

Da für die Verletzung der durch § 2 statuierten Meldepflicht eine Sanktion notwendig erscheint, war eine Strafbestimmung vorzusehen.

#### Zu § 6:

§ 4 des Verwaltergesetzes sieht vor, daß das zuständige Bundesministerium durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen treffen kann. Die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögen sind überwiegend mit Rücksicht auf ihre Übertragung auf die Republik

Osterreich gemäß Art. 22 Staatsvertrag zu Sondervermögen der Republik Österreich geworden. Für die Auflösung liquidationsreifer Vermögen und für die hierfür erforderlichen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörde kann bei der nunmehr gegebenen Rechtslage mit den allgemeinen Vorschriften das Auslangen gefunden werden, ohne daß es der Erlassung besonderer Liquidationsvorschriften bedarf. Daher war die nunmehr überflüssige Bestimmung des Verwaltergesetzes aufzuheben.

Der ursprüngliche Artikel II der Regierungsvorlage, der die Vollzugsklausel enthielt und jetzt Artikel III wird, mußte entsprechend geändert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Hofeneder die Abgeordneten Olah, Dipl.-Ing. Hartmann, Rosenberger, Mark, Dipl.-Ing. Strobl und Dr. Pfeifer sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Wilhelm beteiligten, mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1957

**Dr. Hofeneder**  
Berichterstatler

**Ferdinanda Flossmann**  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
1957, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird  
(4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ durch die Zeitangabe „bis 30. Juni 1958“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten: „Vom Tage der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes an können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 30. Juni 1958 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlussfrist nicht eingerechnet.“

3. Im § 21 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1958, es sei denn, daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt. Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Ist jedoch bis 31. August 1957 über eine Liegenschaft eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe erzielt worden, so endet der ursprüngliche Pachtvertrag über diese Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957.“

**Artikel II.**

§ 1. (1) Für die im § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, genannten Sondervermögen kann vom Bundesministerium für Finanzen oder im Falle der öffentlichen Verwaltung vom öffentlichen Verwalter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen bis 31. Dezember 1957 ein Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden, wonach Ansprüche aus Verbindlichkeiten anzumelden sind, die vor dem 8. Mai 1945 be-

4

gründet wurden und die zum Sondervermögen gehören.

(2) Als Verbindlichkeiten, die zu einem Sondervermögen gehören, sind insbesondere anzusehen

- a) Verbindlichkeiten, die im österreichischen Geschäftsbetrieb des Schuldners begründet worden sind;
- b) Verbindlichkeiten, die außerhalb des österreichischen Geschäftsbetriebes des Schuldners begründet worden sind, sofern ihr Gegenwert dem das Sondervermögen bildenden Vermögen zugeflossen ist.

(3) Das Ende der Anmeldefrist, die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung sowie die Stelle, bei der die Ansprüche anzumelden sind, sind in der Verlautbarung anzuführen.

(4) Die Ansprüche sind bis längstens 31. März 1958 bei der im Aufruf genannten Stelle anzumelden. Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen, soweit sie nicht grundbüchlicherweise sichergestellt sind.

§ 2. (1) Personen (Personengesellschaften) mit dem Wohnsitz (Sitz) in Österreich, die auf Grund einer vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeit Schuldner einer deutschen physischen oder juristischen Person, des Deutschen Reiches, einer deutschen Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung des Deutschen Reiches waren, haben eine solche Verbindlichkeit bis längstens 31. Oktober 1957 dem Bundesministerium für Finanzen in Wien zu melden.

(2) Die Meldung hat den Rechtsgrund der Verbindlichkeit sowie die wesentlichen Nebenbedingungen und Name und Anschrift des ehemaligen deutschen Gläubigers, bei Geldverbindlichkeiten die ursprüngliche Höhe der Verbindlichkeit und den noch aushaftenden Betrag zu enthalten.

§ 3. Die Meldung einer Verbindlichkeit kann unterbleiben:

- a) wenn sie bereits vor dem 8. Mai 1945 getilgt worden ist;

b) wenn über sie bereits eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und der Republik Österreich (dem öffentlichen Verwalter) getroffen wurde oder wenn der Schuldner der Republik Österreich oder dem öffentlichen Verwalter geleistet hat;

c) wenn sie von der Republik Österreich (von dem öffentlichen Verwalter) bereits gerichtlich geltend gemacht wurde.

§ 4. Wird eine Person (Personengesellschaft) mit dem Wohnsitz (Sitz) in Österreich wegen einer im § 2 bezeichneten Verbindlichkeit von der Republik Österreich oder vom öffentlichen Verwalter beim Gericht ihres Wohnsitzes oder Sitzes geklagt, so kann sie die Unzuständigkeit des Gerichtes nicht unter Berufung auf die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes einwenden. Ist durch Vereinbarung eine in Österreich nicht bestehende Stelle zur Entscheidung über bestimmte Umstände betreffend eine im § 2 genannte Verbindlichkeit berufen, so steht die Entscheidung hierüber ausschließlich dem Gericht zu, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird.

§ 5. § 4 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, wird aufgehoben.

§ 6. Wer einer ihm gemäß § 2 obliegenden Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.

### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung der §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien und für die Vollziehung des Art. II sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.